

Mieten, Leihverträge) oder Forderungsrechte (Monopole, Privilegien, Verlagsverträge, Patent-, Marken- und Firmenrechte, Kredit, Kundschaft) sein können. Die wirtschaftliche Tätigkeit muß eine unausgesetzte bleiben, da die Bedürfnisse des Menschen dauernd vorhanden sind, und da die Befriedigungsmittel wohl fortwährend verbraucht werden, aber sich nicht von selbst in hinreichender Menge ergänzen.

Der Begriff wirtschaftliche Tätigkeit umfaßt, wie eben dargelegt, nicht bloß die Tatsachen, sondern auch die Art und Weise des Wirtschaftens. Jene ist als wirtschaftliche nur dann zu bezeichnen, wenn für Erwerb und Verwendung der Güter ein mit ihrem Wert in Einklang stehender, möglichst geringer Aufwand gemacht wird, d. h. wenn mit Rücksicht auf Wert und Güter weder zu viel noch, wosür sehr viel Neigung vorhanden ist, zu wenig angewandt wird. Die wirtschaftliche Tätigkeit hat man als das Postulat, d. h. als die unumgängliche Voraussetzung für Gütererzeugung und Güterverkauf bezeichnet. Eng verbündet mit ihr ist die Sparsamkeit und Arbeitsamkeit, ohne die wirtschaftliche Erfolge undenkbar sind. Lange Zeit sah man nach dem Vorgang von A. Smith die Selbstsucht als die einzige, sogar als die einzig berechtigste wirtschaftliche Triebfeder an. Heute erkennt man als solchen den auf Selbsterhaltung und Förderung des eigenen Wohls hinielenden Erwerbssinn an, der allerdings leicht zu Eigennutz ausarten kann. Aber mit jenem pflegt sich Gemeinsinn zu paaren, der nicht selbstständig allein das Eigen-, sondern auch das Gemeininteresse im Auge hat.

b) Die Einzel- und die Volkswirtschaft. Die wirtschaftliche Tätigkeit gestaltet sich als Einzel- und als Volkswirtschaft. Die Einzelwirtschaft ist ihrem Wesen nach entweder als Individual- oder als Familienwirtschaft die von physischen Personen, oder als Wirtschaft freier Gemeinschaften (Vereinigungen, Stiftungen usw.) und von Zwangsgemeinschaften (Staat, Provinz, Kreis, Gemeinde), die von nichtphysischen Personen. Ihr Zweck ist Privat- oder Gemeinwirtschaft; erstere hat das Bestreben des eigenen Vorteils, letztere des Schaffens der allgemeinen Existenzbedingungen. An der Privatwirtschaft sind zumeist die physischen Personen, an der Gemeinwirtschaft in erster Linie die Zwangsgemeinschaften, und wo sie versagen, die Vereinigungen, Korporationen usw. beteiligt. Ebenso wie der einzelne, um zu bestehen, eine wirtschaftliche Tätigkeit entfalten muß, ist es für ein ganzes Volk notwendig. Dann wäre von einer Volkswirtschaft zu reden, aber nur, wenn das Volk eine geschlossene politische Einheit bildet, sonst liegt bloß eine Gesamtheit von Einzelwirtschaften vor. Die Volkswirtschaft wird bedingt durch die Eigentümlichkeiten des Staatsgebietes, der staatlichen Gesetzgebung und öffentlichen Verwaltung, sowie durch die wirtschaftliche Tätigkeit der Einzelindividuen.